

Ordnung des Kleingartenvereins „Zur Erholung“ Lohmen e. V.

1. Die Kleingartenanlage dient auch der aktiven Erholung und Entspannung sowie dem Schutz von Natur und Umwelt. Lärmbelästigungen, besonders durch das Abspielen von lauter Musik oder dergleichen sind zu unterlassen.

Lärmerzeugende Garten-, Pflege- und Bauarbeiten sind in folgenden Zeiten nicht gestattet:

Mo. bis Sa. von 12:00 bis 14:00 Uhr und von 19:00 bis 8:00 Uhr

Sonn- und Feiertags ganztägig

Es gilt ebenfalls uneingeschränkt die Ordnung der Gemeinde Lohmen!

2. Das Befahren der durch die Kleingartenanlage führenden Wege mit mehrspurigen KFZ (PKW und Transporter) stellt eine Ausnahme dar, dabei ist Schritttempo zu fahren! Das Befahren ist prinzipiell nur Vereinsmitgliedern gestattet! Täglich mehrere Fahrten sind zu vermeiden! Das Befahren ist nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich (der Poller-Schlüssel wird vom Vorstand ausgehändigt).

Gästen und Besuchern ist das Befahren der Anlage nicht erlaubt! Das Gleiche gilt für das Befahren mit Mopeds oder Motorrädern!

Bei ungünstiger Witterung (aufgeweichte Wege) hat das Befahren zu unterbleiben!

Auf den Wegen innerhalb der Anlage besteht eingeschränktes Halteverbot!

3. Kleintierhaltung kann nach Absprache mit den Parzellennachbarn und dem Vorstand genehmigt werden.
4. Baumaßnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen (Bauantrag) und zu protokollieren. Das ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen!
5. Gerümpel-Ablagerungen sind nicht gestattet. Für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist jeder selbst verantwortlich. Organische Abfälle sind zu kompostieren. Wenn nötig, wird eine zentrale Entsorgungsaktion über den Vorstand organisiert.
6. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung sind verboten. Pflanzenschädlinge sind nach Möglichkeit auch nur biologisch zu bekämpfen.
7. Wenn erforderlich, werden in der Anlage durch den Vorstand Arbeitseinsätze organisiert.
8. **Hunde sind in der Anlage an der Leine zu führen, „Hinterlassenschaften“ von Hunden sind vom Hundehalter oder dessen Beauftragten zu beseitigen!**
9. Die Entnahme von Wasser aus dem Leitungssystem mittels Pumpe ist verboten! Zuwiderhandlung führt zur fristlosen Kündigung des Unterpachtvertrages!